

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Städtische Jugendmusikschule Bad Mergentheim vom 25. Juli 2019

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 25. Juli 2019 folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Jugendmusikschule Bad Mergentheim beschlossen:

Die Gebührenordnung der Jugendmusikschule Bad Mergentheim vom 29. Juni 2017 wird wie folgt geändert

A. Höhe der Unterrichtsgebühren

- Die Unterrichtsgebühren werden je Jahreskurs (Schuljahr) entsprechend der Art des Unterrichts (Früherziehung und Grundausbildung, Einzel- oder Gruppenunterricht) festgelegt. In der Jahresgebühr sind Ferienanteile enthalten. Umfasst die Unterrichtsdauer ausnahmsweise nicht volle 12 Monate, werden die Gebühren auch für die Unterrichtsferien anteilig mitberechnet. Die Berechnung erfolgt vom 1. September bis 31. August des Folgejahres. Ändert sich ausnahmsweise während des laufenden Schuljahres die Art des Unterrichts oder die Gruppengröße, so ändern sich die Unterrichtsgebühren mit Beginn des darauffolgenden Monats. Den Gebührensätzen ist eine Unterrichtsstunde je Woche der unten angegebenen Dauer zugrunde gelegt.
- Die Schulgebühren betragen je Schülerin und Schüler ab 01.09.2019:

Art des Unterrichts	Zeit in Minuten	Monatliche Gebühr A	Monatliche Gebühr B	Monatliche Gebühr C
		Erwachsene über 27	Auswärtige unter 27	Einheimische unter 27
Primarstufe MFE / MGA/BO AG	45		33,00 €	22,00 €
	60		38,00 €	29,00 €
Einzelunterricht	30	136,00 €	97,00 €	68,00 €
	45	185,00 €	143,00 €	99,00 €
Gruppenunterricht (ab 2 Schüler)	30	87,00 €	49,00 €	40,00 €
	45	111,00 €	74,00 €	57,00 €
Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)	45	87,00 €	50,00 €	40,00 €
Gruppenunterricht (ab 4 Schüler)	45	74,00 €	39,00 €	37,00 €

3. Zuschüsse

Einheimische

Die Stadt Bad Mergentheim gewährt Personen mit Hauptwohnsitz in Bad Mergentheim bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Zuschuss (monatliche Gebühr C). Der Zuschuss wird auch folgendem Personenkreis mit Hauptwohnsitz in Bad Mergentheim bis zum Alter von max. 27 Jahren gewährt:

- Schülern von allgemeinbildenden Schulen
- Schülern von berufsbildenden Schulen
- Jugendlichen in der Berufsausbildung
- Studenten

Auswärtige

Die Stadt Bad Mergentheim gewährt Personen ohne Hauptwohnsitz in Bad Mergentheim bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Zuschuss (monatliche Gebühr B). Der Zuschuss wird auch folgendem Personenkreis ohne Hauptwohnsitz in Bad Mergentheim bis zum Alter von max. 27 Jahren gewährt:

- Schülern von allgemeinbildenden Schulen
- Schülern von berufsbildenden Schulen
- Jugendlichen in der Berufsausbildung
- Studenten

4. Chor und Orchester

Art des Unterrichts	Instrumental-schüler der JMS (auch Erwachsene)	Schüler unter 27 Jahren (MGH und Auswärtige)	Erwachsene (ohne Instrumentalunterricht an JMS)
Orchester / Sinfonie / Blas- / Streichorchester / Big Band / Combo	frei	frei	15,00 €
Projektorchester	frei	frei	frei

5. Theorieunterricht

Grundlagen der Musiktheorie (Harmonielehre, Tonsatz, Komposition)	Unterrichtszeit in Minuten	Gebühr in EUR (mtl.)
	45	15,00 €

B. Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

1. Geschwisterermäßigung

Sie wird gewährt, wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie den Unterricht der Jugendmusikschule besuchen. Die Ermäßigung wird ohne Rücksicht auf das Alter der Schüler auf die jeweils niedrigere Unterrichtsgebühr gewährt. Sie entspricht in der Regel 18 %, für das dritte und jedes weitere Kind 30 % der ausgewiesenen Gebühr (vgl. Abschnitt A).

2. Sozialermäßigung

2.1 Über Anträge auf Sozialermäßigung entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt. Grundlage für eine Sozialermäßigung ist das monatliche Nettoeinkommen aller Haushaltsangehörigen im Verhältnis zur Sozialhilfe.

Außerdem sind die Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen und zwar:

- a) Bei Mietwohnungen die Kaltmiete (ohne Garage) zuzüglich einer Pauschale von 20 % für Nebenkosten und abzüglich eines etwaigen Wohngeldes.
- b) Bei eigenem Haus oder Wohneigentum eine Pauschale von derzeit 20,00 € je m² Wohnfläche/Jahr zuzüglich eventueller Zinsen für Baudarlehen ebenfalls pro Jahr. Weiter werden berücksichtigt selbst getragene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt nicht, wenn diese Beiträge bei der Ermittlung eines Netto- Arbeitseinkommens bereits abgesetzt sind. Sonstige private Versicherungen werden nicht berücksichtigt.

2.2 Sozialermäßigung wird gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller Haushaltsangehörigen die Regelsätze der Sozialhilfe

- | | | |
|----|-----------------------------|------------------|
| a) | nicht übersteigt | 50 % Ermäßigung |
| b) | um bis zu 25 % übersteigt | 30 % Ermäßigung |
| c) | um bis zu 50 % übersteigt | 20 % Ermäßigung |
| d) | um mehr als 50 % übersteigt | keine Ermäßigung |

jeweils auf den Endbetrag der Unterrichtsgebühren.

Die Sozialermäßigung wird nur für Kinder gewährt. Die Gebühren für das Ausleihen eines Instruments sind in der Sozialermäßigung nicht automatisch einbezogen.

In begründeten wirtschaftlichen Notfällen kann die Sozialermäßigung auch höher ausfallen, jedoch nicht höher als 85 % und die Leihgebühren können einbezogen werden.

3. Ermäßigung bei Zweitinstrument

Ermäßigung beim Erlernen eines Zweitinstrumentes wird auf Antrag in Höhe von 18 % gewährt, sofern für diesen Unterricht nicht bereits Geschwisterermäßigung erfolgt.

4. Weitere Ermäßigung

Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und aktives Mitglied von gemeinnützigen, musiktreibenden Vereinen, Orchestern oder Chören sind, die ihren Sitz in Bad Mergentheim haben, wird eine Ermäßigung gewährt. Sie erhalten für den Unterricht für das Instrumental- oder Vokalfach, in dem sie regelmäßig aktiv im Verein, Orchester oder Chor mitwirken, die ermäßigte monatliche Gebühr B.

Die aktive Mitwirkung ist vom Vorsitzenden schriftlich zu bestätigen und zum Beginn des Schuljahres nachzuweisen. Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.

C. Zahlungsweise der Unterrichtsgebühren

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Schuljahres. Die Unterrichtsgebühren werden in der Regel aufgrund einer mit der Anmeldung des Schülers zu erteilenden Abbuchungsermächtigung durch die Stadtkasse in monatlichen Teilbeträgen vom Konto des Erziehungsberechtigten abgebucht. Die Unterrichtsgebühren können auch bargeldlos an die Stadtkasse Bad Mergentheim überwiesen werden, jedoch nur als Jahresbetrag zu Beginn des Schuljahres.

D. Instrumentenmiete

Leihinstrumente stehen in begrenztem Umfang über den Förderverein zur Verfügung. Die Vermittlung erfolgt über die Jugendmusikschule

E. Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bad Mergentheim, den 25. Juli 2019

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister